

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Freyburg (Zweitwohnungssteuersatzung, ZWSts)

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 (GVB1. LSA S.- 568 geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3.2.1994 (GVB1. LSA S. 164), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Freyburg in seiner Sitzung am 04.01.1995 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Freyburg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Freyburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Inhabereiner Zweitwohnung in der Gemarkung Freyburg

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubes angemietet hat.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Ausbildungs-, Berufs- und Erholungszwecken. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie mindestens drei Monate pro Jahr nutzt. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, das ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.6.1975 (GB1. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990 (GB1. I S. 903), errichtet worden sind.

(4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. (Jahresmiete)

(3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art. Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes i.d.F. vom 1.2.1991 (BGB1. I S. 230), zuletzt geändert durch Art. 14 des Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993 (BGB1. I S. 2310), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i.d.F. vom 12.10.1990 (BGB1. I S. 2178), geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13.07.1992 (BGB1. I S. 1250), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuerschuld beträgt 20.v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1.1. Wird eine Wohnung nach dem 1.1. in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Die zuviel gezahlte Steuer ist auf Antrag zu erstatten.

(4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer in der Gemarkung Freyburg Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflicht

(1) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Freyburg bis zum 15.1. eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1.11 in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauffolgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freyburg mitzuteilen.

1. ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurden und
2. wie viel die Jahresrohmieta (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, beträgt.

(2) Die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung nach Aufforderung Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt Freyburg verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6 und 7 dieser Satzung i.v.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA können mit einer Geldbuße nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bertling
Bürgermeister